

# **GESAMTARBEITSVERTRAG VRM Maler-Gipser**

Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und  
Gipsergewerbe

**2017 - 2026**

**Gesamtarbeitsvertrag  
Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe – Parteien**



**SMGV**

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband  
Grindelstrasse 2  
8304 Wallisellen  
T 043 233 49 00  
F 043 233 49 01  
info@smgv.ch



**Gewerkschaft Unia**

Strassburgstrasse 11  
8004 Zürich  
T 044 295 15 15  
F 044 295 15 55  
info@unia.ch  
www.unia.ch



**Gewerkschaft Syna**

Römerstrasse 7  
4601 Olten  
T 044 279 71 71  
F 044 279 71 72  
info@syna.ch  
www.syna.ch

# **Gesamtarbeitsvertrag VRM Maler-Gipser Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe (GAV-VRM)**

Vom 1. Januar 2017

abgeschlossen zwischen dem

**Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband,  
Grindelstrasse 2, 8304 Wallisellen**

einerseits sowie der

**Gewerkschaft Unia, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich**

und der

**Gewerkschaft Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten**

andererseits

1. Auflage  
Mai 2016

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vertragschliessende Parteien</b> .....	6
<b>Präambel</b> .....	6
<b>I. Geltungsbereich</b> .....	6
Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich .....	6
Art. 2 Betrieblicher und beruflicher Geltungsbereich .....	6
Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich .....	6
Art. 4 Freiwillige Unterstellung .....	7
Art. 5 Allgemeinverbindlichkeit.....	7
<b>II. Friedenspflicht</b> .....	7
Art. 6 Friedenspflicht .....	7
<b>III. Finanzierung</b> .....	7
Art. 7 Mittelherkunft .....	7
Art. 8 Beiträge .....	7
Art. 9 Beitragserhebung.....	7
Art. 10 Finanzplanung und Kontrolle.....	8
Art. 11 Änderung der Beitrags- und/oder Leistungspflicht.....	8
<b>IV. Leistungen</b> .....	8
Art. 12 Grundsatz .....	8
Art. 13 Leistungsarten .....	8
Art. 14 Anspruchsberechtigte Personen .....	8
Art. 15 Ordentliche Überbrückungsrente.....	9
Art. 16 Zusätzlicher BVG-Beitrag.....	9
Art. 17 Bei Invalidität des Leistungsbezügers .....	9
Art. 18 Beim Tod des Leistungsbezügers .....	10
Art. 19 Härtefallersatzleistungen.....	10
Art. 20 Gesuchsverfahren und Kontrolle .....	10
<b>V. Vollzug</b> .....	10
Art. 21 Stiftung VRM Maler-Gipser .....	10
Art. 22 Stiftungsrat.....	11
Art. 23 Sanktionen bei Vertragsverletzungen.....	11
Art. 24 Gerichtliche Zuständigkeit.....	11
<b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	11
Art. 25 Änderung gesetzlicher Vorschriften.....	11
Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer .....	11
Art. 27 Vertragsänderungen .....	11
<b>Unterschriften der Vertragsparteien</b> .....	12

## **Legende**

ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
GAV	Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe
GAV-VRM	Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe
OR	Obligationenrecht
Reglement VRM	Beitrags- und Leistungsreglement für das Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe
Stiftung VRM	Stiftung VRM Maler-Gipser
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VRM Maler-Gipser	Vorruhestandsmodell im Schweizerischen Maler- und Gipsergewerbe

## **Übersicht der Anhänge**

**13**

1	Tabelle A: Überbrückungsrente (gem. Art. 15 GAV-VRM)
---	--

## **Alphabetisches Sachregister**

**14**

Um die Leserlichkeit zu erhöhen wird im folgenden Text in einzelnen Fällen das generische Maskulin verwendet (Bezüger,...). Diese Bezeichnungen beziehen sich aber selbstverständlich auf Personen beiden Geschlechts.

## **Vertragschliessende Parteien**

abgeschlossen zwischen dem

Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verband, Grindelstrasse 2, 8304 Wallisellen

einerseits sowie der

Gewerkschaft Unia, Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich

und der

Gewerkschaft Syna, Römerstrasse 7, 4601 Olten

andererseits.

## **Präambel**

In der Erkenntnis, dass die Arbeitnehmenden im Baugewerbe spätestens 5 Jahre vor dem ordentlichen Pensionsalter den physischen Belastungen nur noch bedingt gewachsen sind, diese Arbeitnehmenden aber bezüglich ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung eine wesentliche Ressource für die Branche und den einzelnen Betrieb darstellen, soll ein von den Sozialpartnern im Maler- und Gipsergewerbe erarbeitetes Vorruhestandsmodell zur Verfügung gestellt werden. Dieses bietet den betroffenen Arbeitnehmenden die Möglichkeit, das Arbeitspensum im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber den gegenseitigen Bedürfnissen und den physischen Möglichkeiten anzupassen bzw. zu reduzieren.

Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Umsetzung dieses Modells im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Maler-Gipser (nachfolgend Stiftung VRM) gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM zuständig.

## **I. Geltungsbereich**

### **Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1.1 Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für das Maler- und Gipsergewerbe der Kantone Zürich (ausgenommen Gipser Zürich-Stadt), Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell AR, Appenzell IR, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Jura, sowie für das Malergewerbe im Kanton Tessin.

### **Art. 2 Betrieblicher und beruflicher Geltungsbereich**

2.1 Der Gesamtarbeitsvertrag gilt für alle Betriebe und Betriebsteile sowie Liegenschaftsverwaltungen mit eigenen Maler- oder Gipserabteilungen, die Maler- und Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen und zum Berufsbild des Malers oder Gipsers gehören. Als Maler- und Gipserarbeiten gelten folgende aufgeführten Berufsarbeiten:

#### **Malergewerbe**

Zum Malergewerbe gehören die Berufe:

Maler, Kundenmaler, Dekorationsmaler, Restaurator, Bauernmaler, Tapezierer (ohne Dekoration), Beizer, Vergolder, Stein- und Holzimitator, Ablauger, Spritzer und Plastiker, Strassenmarkierer.

Die Berufsarbeiten umfassen unter anderem: Auftragen von Anstrich-, Beschichtungs- und Strukturmaterialien sowie Aufziehen von Tapeten, Belägen und Geweben aller Art, Anbringen von fugenlosen Wand- und Bodenbeschichtungen, Verschönern und Erhalten von Bauten und Bauteilen, Einrichtungen und Gegenständen sowie Schützen gegen Witterungs- und andere Einflüsse.

#### **Gipsergewerbe**

Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe:

Gipser, Verputzer, Stukkateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stukkaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie von Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und solche gefährlicher Werkstoffe.

### **Art. 3 Persönlicher Geltungsbereich**

3.1 Vom GAV-VRM ausgenommen sind:

- a) Lernende;
- b) kaufmännisches Personal;
- c) Berufsangehörige in höherer leitender Stellung;
- d) Betriebsinhaber, welche das Unternehmen als Einzelfirma oder Kollektivgesellschaft betreiben;
- e) in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre und Gesellschafter von Aktiengesellschaften und GmbH, sofern ihr Anteil mindestens 10% am Gesellschaftskapital beträgt.

#### **Art. 4 Freiwillige Unterstellung**

- 4.1 Jedem GAV-unterstellten Betrieb steht im Rahmen einer gemeinsamen Unterstellungsvereinbarung offen, die Gesamtheit seiner Mitarbeitenden gemäss Art. 3 Bst. b) bis e) GAV-VRM dem GAV-VRM freiwillig zu unterstellen.  
Eine freiwillige Unterstellungsvereinbarung kann frühestens nach einer festen Laufzeit von 5 Jahren gekündigt werden. Laufen zu diesem Zeitpunkt noch Überbrückungsrenten für Mitarbeitende des unterstellten Betriebes, verlängert sich die Laufzeit der Unterstellungsvereinbarung bis zum Ende des Jahres, in welchem die letzte Überbrückungsrente ausgelaufen ist.
- 4.2 Die unter Art. 3 Bst. b) und c) aufgeführten Personengruppen sind dem GAV-VRM durch die Unterstellungsvereinbarung des Betriebes nach Art. 4.1 GAV-VRM unterstellt.  
Für einen Leistungsbezug gelten für sie die Bedingungen von Art. 14.3 GAV-VRM.
- 4.3 Für die unter Art. 3 Bst. d) und e) GAV-VRM aufgeführten Personengruppen ist für diejenigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt das 55. Altersjahr bereits vollendet haben, eine freiwillige Unterstellung gemäss Art. 4.1 GAV-VRM durch ihren Betrieb ausgeschlossen. Eine freiwillige Unterstellung vor dem 55. Altersjahr kann die Stiftung zudem davon abhängig machen, ob eine antragstellende Person die Bedingungen für einen Leistungsbezug im Sinne von Art. 14.1 GAV-VRM überhaupt erfüllen kann.  
Für einen Leistungsbezug gelten für sie in jedem Fall die Bedingungen von Art. 14.4 GAV-VRM.

#### **Art. 5 Allgemeinverbindlichkeit**

- 5.1 Die Parteien reichen unmittelbar nach Genehmigung und Unterzeichnung des GAV-VRM durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung ein.

### **II. Friedenspflicht**

#### **Art. 6 Friedenspflicht**

- 6.1 Für die Dauer des GAV-VRM verpflichten sich die Parteien für sich, ihre Sektionen und Mitglieder, den Arbeitsfrieden zu wahren und insbesondere keine kollektiven, arbeitsstörenden Massnahmen innerhalb der Branche oder gegenüber einzelnen Betrieben zu treffen oder zu organisieren, um Forderungen im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsmodell im Maler- und Gipsergewerbe durchzusetzen.

### **III. Finanzierung**

#### **Art. 7 Mittelherkunft**

- 7.1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
- 7.2 Für die Finanzierung gilt das Rentenwertumlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die nach versicherungstechnischen Grundsätzen gebildeten Barwerte für die in den entsprechenden Zeitperioden neu entstehenden Überbrückungsrenten, zusätzliche BVG-Sparbeiträge, allfällige Härtefallersatzleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.
- 7.3 Das Reglement VRM regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherstellung des Finanzbedarfs.

#### **Art. 8 Beiträge**

- 8.1 Der Beitrag der Arbeitnehmenden beträgt 0,85% des massgeblichen Lohnes. Der Betrag wird monatlich vom Bruttolohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden.
- 8.2 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0,85% des massgeblichen Lohnes.
- 8.3 Als massgeblicher Lohn gilt der SUVA-pflichtige Lohn bis zum UVG-Maximum.
- 8.4 Die Deklaration der Gesamtjahreslohnsumme gemäss Art. 8 Abs. 3 GAV-VRM, allenfalls korrigiert um die Lohnsumme nicht unterstellter Lohnbezüger, erfolgt durch den Arbeitgeber jährlich jeweils bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

#### **Art. 9 Beitragserhebung**

- 9.1 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden.
- 9.2 Dem Arbeitgeber werden jährlich mit Fälligkeit 30. September Akonto-Beiträge in der Höhe von 67% der anhand der gesamten SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden des Vorjahres errechneten Jahresbeiträge in Rechnung gestellt.
- 9.3 Gestützt auf die SUVA-Lohnsumme der unterstellten Mitarbeitenden wird der Restbetrag mit Fälligkeit 31. März definitiv abgerechnet und in Rechnung gestellt.
- 9.4 Die Stiftung VRM stellt pro Mahnung CHF 100.00 sowie einen Verzugszins von 5% ab Einleitung der Betreuung in Rechnung.
- 9.5 Das Reglement VRM regelt die weiteren Einzelheiten der Beitragserhebung.

## **Art. 10 Finanzplanung und Kontrolle**

- 10.1 Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln der Finanzplanung und Kontrolle:
- Es sind über die Altersstruktur der Mitarbeitenden sowie deren Entwicklung genaue Statistiken zu erarbeiten und periodisch weiterzuführen.
  - Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die sich aufdrängen Massnahmen sind bei den Parteien des GAV-VRM zu beantragen.

## **Art. 11 Änderung der Beitrags- und/oder Leistungspflicht**

- 11.1 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM auch während einer festen Vertragsdauer über die notwendigen Massnahmen.
- 11.2 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien umgehend.
- Sind nach der Bildung aller reglementarisch erforderlichen Reserven und Rückstellungen genügend finanzielle Mittel vorhanden, kann der Stiftungsrat die Leistungen verbessern.
- 11.3 Änderungen sollen frühestens 6 Monate nach dem Beschluss des Stiftungsrates in Kraft treten, wenn nicht deren Dringlichkeit kürzere Fristen gebietet.

## **IV. Leistungen**

### **Art. 12 Grundsatz**

- 12.1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 12.2 Es werden Leistungen erbracht, welche die Reduktion des Arbeitspensums oder den vollständigen frühzeitigen Altersrücktritt innerhalb der letzten 5 Jahre bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters ermöglichen bzw. finanziell abfedern. Der Leistungszeitraum ist auf jeden Fall auf die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter beschränkt.
- 12.3 Details betreffend Leistungserbringung der Stiftung VRM regelt das Reglement VRM.

### **Art. 13 Leistungsarten**

- 13.1 Es werden abschliessend folgende Leistungen erbracht:
- Überbrückungsrenten – Art. 15 GAV-VRM;
  - Zusätzlicher BVG-Sparbeitrag – Art. 16 GAV-VRM;
  - Härtefallersatzleistungen – Art. 19 GAV-VRM.
- 13.2 Die Leistungen der Stiftung VRM werden mit Ausnahme der Härtefallersatzleistungen gemäss Art. 19 GAV-VRM nicht in Kapitalform ausgerichtet.

### **Art. 14 Anspruchsberechtigte Personen**

- 14.1 Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:
- sie müssen 5 Jahre oder weniger vor der ordentlichen AHV-Pensionierung stehen und
  - ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
  - während mindestens 15 Jahren und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet und die Beitragspflicht gemäss GAV-VRM erfüllt haben und
  - zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfang des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sind.
- Details regelt das Reglement VRM.
- 14.2 Ein Leistungsbezug ist frühestens ab dem 1. Januar 2018 möglich, sofern der Betrieb, in welchem der Leistungsbezüger unmittelbar vor dem Leistungsbezug angestellt ist, dem GAV-VRM seit mindestens 12 Monaten unterstellt war.
- 14.3 Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 4.2 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie die Bedingungen gemäss Art. 14.1 GAV-VRM erfüllen und zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen gemäss Art. 12.2 GAV-VRM in einem Betrieb angestellt sind, welcher dem GAV-VRM freiwillig unterstellt ist.
- 14.4 Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 4.3 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie die Bedingungen für einen Leistungsbezug gemäss Art. 14.1 erfüllen und sie dem GAV-VRM bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen gemäss Art. 12.2 GAV-VRM ununterbrochen unterstellt geblieben sind.
- 14.5 Wer wegen Arbeitslosigkeit die siebenjährige Frist nicht erfüllt, d.h. in dieser Zeit während höchstens zwei Jahren arbeitslos war, die anderen Voraussetzungen aber erfüllt (Art. 14.1 GAV-VRM), hat Anspruch auf eine ungekürzte Überbrückungsrente. Das Reglement VRM regelt die Details.
- 14.6 Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM sowie der freiwilligen Unterstellung unter den GAV-VRM können nicht eingekauft werden.

14.7 Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Begehren der anspruchsberechtigten Person.

#### **Art. 15 Ordentliche Überbrückungsrente**

15.1 Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente setzt sich aus folgenden 2 Bestandteilen zusammen:

1. dem der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechende Teil der minimalen einfachen AHV-Altersrente, welche zum Zeitpunkt des ersten Leistungsbezuges Gültigkeit hatte,
2. zuzüglich 50% des aufgrund der Reduktion des Beschäftigungsgrades entgangenen, leistungsbestimmenden Monatslohnes.

Details zur Leistungshöhe und deren Berechnung finden sich in Tabelle A im Anhang 1 GAV-VRM sowie im Reglement VRM.

15.2 Aufgrund der Höhe des leistungsbestimmenden Monatslohnes zum Zeitpunkt des ersten Leistungsbezuges sowie der Leistungskomponenten gemäss Art. 15.1, Ziff. 1. und 2. GAV-VRM ergibt sich eine maximale prozentuale Leistungshöhe, welche der Leistungsbezüger über die gesamte Dauer von maximal 5 Jahren beziehen kann.

Bei einem weiteren Leistungsschritt wird der bereits bezogene Leistungsumfang entsprechend in Abzug gebracht.

15.3 Die Überbrückungsrente basiert über die gesamte Bezugsdauer auf dem leistungsbestimmenden Monatslohn (brutto, ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), welcher vor der ersten Inanspruchnahme der Überbrückungsrente entrichtet wurde. Als leistungsbestimmender Monatslohn gilt 1/12 des SUVA-pflichtigen Jahreslohnes, jedoch höchstens das 3,30-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente.

Details zur Bestimmung des leistungsbestimmenden Monatslohnes sind im Reglement VRM festgelegt.

15.4 Das Reglement VRM regelt das Vorgehen, wenn der ordentliche Monatslohn in den letzten drei Jahren vor Inanspruchnahme einer Leistung aus dem GAV-VRM erheblichen Schwankungen unterlag.

15.5 Unterlag der Beschäftigungsgrad innerhalb der letzten 15 Jahre grösseren Schwankungen, so wird der leistungsbestimmende Monatslohn auf 100% aufgerechnet und dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre angepasst.

Ausgenommen sind Reduktionen des Beschäftigungsgrades infolge Invalidität (vgl. Art. 17 Abs. 3 GAV-VRM). In diesem Fall bleibt der letzte effektive Monatslohn leistungsbestimmend.

15.6 Die der Überbrückungsrente zu Grunde liegende Arbeitszeitreduktion bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters der anspruchsberechtigten Person bestehen. Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Details sind im Reglement VRM geregelt. Die Überbrückungsrente wird grundsätzlich nicht der Teuerung sowie der für die dem GAV Maler- und Gipsergewerbe angeschlossenen Betriebe jährlich beschlossenen Lohnerhöhung angepasst.

15.7 Die Inanspruchnahme ist möglich ab einer Reduktion der Erwerbstätigkeit (Reduktion der Jahresarbeitszeit) bzw. des Einkommens um mindestens 20% im unterstellten Betrieb (dieser Reduktion gleichgestellt ist die Aufnahme einer alternativen Tätigkeit mit einem um mindestens 20% reduzierten Lohn in einem anderen unterstellten Betrieb). Jeder Reduktionsschritt im Beschäftigungsgrad hat grundsätzlich in vollen 10%-Schritten zu erfolgen. Details regelt das Reglement VRM.

15.8 Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist immer monatlich. Sofern die anspruchsberechtigte Person nicht in den vollständigen vorzeitigen Ruhestand tritt, erhält sie nebst der dem Lohnausfall entsprechenden monatlichen Überbrückungsrente der Stiftung VRM vom Betrieb weiterhin eine gekürzte monatliche Lohnzahlung.

#### **Art. 16 Zusätzlicher BVG-Beitrag**

16.1 Der zusätzliche BVG-Sparbeitrag beträgt 18.00%-der jeweils erbrachten Überbrückungsrente, sofern der Leistungsbezüger neben der VRM-Überbrückungsrente keine BVG-Altersleistungen bezieht.

Der Sparbeitrag wird anteilig in Form einer einmaligen Zahlung per Ende jedes Jahres erbracht, über welches hinaus der Anspruch auf eine Überbrückungsrente besteht. Letztmalig erfolgt eine anteilige Leistung des BVG-Sparbeitrages bei Beendigung der Leistungspflicht infolge Pensionierung oder Tod.

Das Reglement VRM regelt die Details.

16.2 Der zusätzliche BVG-Sparbeitrag wird direkt an die Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der Leistungsbezüger über seinen Arbeitgeber BVG-versichert ist oder an die Stiftung Auffangeinrichtung ausgerichtet.

#### **Art. 17 Bei Invalidität des Leistungsbezügers**

17.1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.

17.2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach Artikel 66 Absatz 2 ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen; im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss Artikel 66 Absatz 2 ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.

- 17.3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch innerhalb der für den Leistungsbezug möglichen 5 Jahre vor der ordentlichen AHV-Pensionierung kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Auf dem weiterhin validen Teil des Lohnes sind weiterhin Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der verbleibenden Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.

#### **Art. 18 Beim Tod des Leistungsbezügers**

- 18.1 Der Tod des Bezügers einer Überbrückungsrente ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.
- 18.2 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so endet der Anspruch auf Zahlung der Überbrückungsrente per Ende des Sterbemonats. Die infolge verspäteter Meldung zu viel bezahlten Überbrückungsrenten sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.
- 18.3 Beim Tod der anspruchsberechtigten Person verfällt der Anspruch auf den zusätzlichen Sparbeitrag per Ende des Sterbemonats.
- 18.4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem GAV-VRM.

#### **Art. 19 Härtefallersatzleistungen**

- 19.1 Anträge auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, die kumulativ:
- das 55. Altersjahr vollendet, jedoch noch mehr als 5 Jahre vom ordentlichen AHV-Pensionsalter entfernt sind,
  - während 15 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben und
  - unfreiwillig und endgültig aus dem Maler- und Gipsergewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der SUVA) ausgeschieden sind.
- 19.2 Ein allfälliger Anspruch auf sowie Art und Höhe einer Härtefallersatzleistung wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Die Ausrichtung erfolgt als einmalige Einlage in das BVG-Altersguthaben der antragstellenden Person.  
Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.  
Die Details sind im Reglement VRM festgehalten.
- 19.3 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2022 eintritt.
- 19.4 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM aus.

#### **Art. 20 Gesuchsverfahren und Kontrolle**

- 20.1 Um Leistungen zu erhalten, haben die Anspruchsberechtigten mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn ein Gesuch zu stellen und die Berechtigung zu belegen. Die Leistungspflicht des Leistungserbringers beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Antragstellenden die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 20.2 Bezogene Leistungen der Stiftung VRM, auf die kein Anspruch nach diesem Vertrag bestand, sind zurückzuerstatten.
- 20.3 Weitere Einzelheiten regelt das Reglement VRM.

#### **V. Vollzug**

##### **Art. 21 Stiftung VRM Maler-Gipser**

- 21.1 Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung des VRM Maler- und Gipsergewerbe im Sinne von Art. 357b OR. Zu diesem Zweck wird die Stiftung VRM Maler-Gipser gegründet. Die Stiftung VRM ist für den gesamten Vollzug des GAV-VRM zuständig und insbesondere berechtigt, die notwendigen Kontrollen gegenüber den Vertragsunterworfenen durchzuführen und in Vertretung der Vertragsparteien im eigenen Namen Betreibungen und Klagen zu erheben.
- 21.2 Die Stiftung VRM kann die operative Umsetzung des Stiftungszwecks einer dafür geeigneten externen Organisation übertragen. Insbesondere kann die Stiftung VRM zur Erreichung ihres Zweckes Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.
- 21.3 Die Stiftung VRM kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich den für den Vollzug des GAV Maler- und Gipsergewerbe gebildeten paritätischen Kommissionen übertragen.
- 21.4 Den Kontrollinstanzen stehen zur Durchsetzung der Bestimmungen des GAV-VRM zudem insbesondere folgende Berechtigungen zu:
- a) Unterstellungskontrollen bei Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden GAV-VRM, namentlich auch bei Betrieben mit gemischten Tätigkeiten, um die Zugehörigkeit zum betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich zu beurteilen;
  - b) Lohnbuchkontrollen;
  - c) Kontrolle der einzelnen Arbeitsverträge.

- 21.5 Die Vollzugsorgane des GAV Maler-Gipser und des GAV-VRM melden der Stiftung VRM unaufgefordert und umgehend alle Verfehlungen gegen den vorliegenden Vertrag, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle des GAV Maler-Gipser (Lohnbuchkontrollen) feststellen.

#### **Art. 22 Stiftungsrat**

- 22.1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwaltung. Er bildet gleichzeitig die paritätische Kommission und kontrolliert die Einhaltung des GAV-VRM im Sinne von Art. 357b OR.
- 22.2 Der Stiftungsrat ist für die Kontrolltätigkeiten verantwortlich. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
- 22.3 Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement VRM kann er mit Ausnahme der Notkompetenzen des Stiftungsrates gemäss Art. 11 Abs. 2 des vorliegenden GAV-VRM nur mit Zustimmung der Vertragsparteien ändern.
- 22.4 Das Reglement kann Einzelheiten über den Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Ausrichtung der Leistungen näher regeln.

#### **Art. 23 Sanktionen bei Vertragsverletzungen**

- 23.1 Verletzungen von Pflichten aus diesem Vertrag können durch den Stiftungsrat mit Konventionalstrafen geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten. Fehlbaren werden auch die Kontroll- und Verfahrenskosten überbunden.
- 23.2 Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, werden mit einer Konventionalstrafe geahndet.
- 23.3 Die Höhe der Konventionalstrafe richtet sich im Einzelfall nach der Schwere des Verschuldens und der Grösse des Betriebes sowie allfälligen früher ausgesprochenen Sanktionen.
- 23.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
- 23.5 Die Konventionalstrafen und die Kontroll- und Verfahrenskosten fallen der Stiftung VRM zu und sind gemäss Stiftungszweck zu verwenden.

#### **Art. 24 Gerichtliche Zuständigkeit**

- 24.1 Streitschlichtungen obliegen den ordentlichen Gerichten.
- 24.2 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung des GAV-VRM gilt der deutsche Wortlaut.

#### **VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **Art. 25 Änderung gesetzlicher Vorschriften**

- 25.1 Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Vertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

##### **Art. 26 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

- 26.1 Der GAV-VRM tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
- 26.2 Der GAV-VRM wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres durch die Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, zum ersten Mal per 31. Dezember 2026.
- 26.3 Wird der GAV-VRM gekündigt und erfolgt keine Verlängerung mit Übernahme der bisherigen Verpflichtungen, so können nach Ablauf der Kündigungsfrist keine Ansprüche an die Stiftung mehr angemeldet werden.
- 26.4 Wird der GAV-VRM von keiner Seite gekündigt, so verlängert sich dieser jeweils automatisch um zwei weitere Kalenderjahre.

##### **Art. 27 Vertragsänderungen**

- 27.1 Einzelne Bestimmungen dieses GAV-VRM können geändert werden, sofern die vertragsschliessenden Parteien einer Änderung zustimmen. Gesetzliche Vorgaben und Auflagen der Aufsichtsbehörde an die Stiftung VRM bleiben vorbehalten.

**Unterschriften der Vertragsparteien**

Zürich, im Mai 2016

**Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmerverband (SMGV)**

M. Freda

P. Baeriswyl

**Gewerkschaft Unia**

V. Alleva

A. Ferrari

B. Campanello

**Gewerkschaft Syna**

A. Kerst

H. Maissen

## Anhang 1 zum GAV-VRM

Gültig ab 1. Januar 2017

Tabelle A: Überbrückungsrente gemäss Art. 15 GAV-VRM:

Leistungsbeginn in Jahren und Monaten bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalter <sup>1) + 2)</sup>		Maximal mögliche Beschäftigungsgradreduktion ohne Kürzung der Überbrückungsrente
von	bis	
5 Jahre	4 Jahre und 1 Monat	40.00%
4 Jahre	3 Jahre und 1 Monat	50.00%
3 Jahre	2 Jahre und 1 Monat	66.67%
2 Jahre	3 Monate <sup>3)</sup>	100%

(1) gemäss Art. 15.2 GAV-VRM

(2) das ordentliche AHV-Pensionsalter wird am Monatsersten nach demjenigen Monat erreicht, in welchem das entsprechende Lebensalter erreicht wird (bei Abschluss dieses Vertrages 65 Jahre bei Männern bzw. 64 Jahre bei Frauen)

(3) eine Bezugsdauer von weniger als 3 Monaten ist nur im Jahr 2018 (Eintrittsgeneration) möglich

### Die maximale prozentuale Leistungshöhe gemäss Art. 15.1 GAV-VRM ermittelt sich wie folgt:

(Minimale AHV-Altersrente zum Zeitpunkt des ersten Leistungsbezuges

+ 50% des leistungsbestimmenden Monatslohnes)

x 24 [entsprechend der Anzahl Monate des maximal möglichen vollen Leistungsbezugs]

/ den leistungsbestimmenden Monatslohn

## Alphabetisches Sachregister

Zitierweise der Sachregisterhinweise:

- Ziffern stehen für Artikel
- A steht für Anhang

<b>A</b>		<b>L</b>	
Allgemeinverbindlichkeit	5	Leistungen	IV
Änderung der Beitrags- und / oder Leistungspflicht	11	Leistungsarten	13
Änderung gesetzlicher Vorschriften	25	Leistungshöhe	15 / A
Anspruchsberechtigte Personen	14	<b>M</b>	
<b>B</b>		Mittelherkunft	7
Beiträge	8	<b>O</b>	
Beitragserhebung	9	Ordentliche Überbrückungsrente	15
Betrieblicher und beruflicher Geltungsbereich	2	<b>P</b>	
BVG-Beitrag	16	Persönlicher Geltungsbereich	3
<b>F</b>		<b>R</b>	
Finanzierung	III	Räumlicher Geltungsbereich	1
Finanzplanung und Kontrolle	10	<b>S</b>	
Friedenspflicht	II / 6	Sanktionen bei Vertragsverletzung	23
Freiwillige Unterstellung	4	Stiftung VRM Maler-Gipser	21
<b>G</b>		Stiftungsrat	22
Geltungsbereich	I	<b>T</b>	
Gerichtliche Zuständigkeit	24	Tod des Leistungsbezügers	18
Gesuchsverfahren und Kontrolle	20	<b>U</b>	
Grundsatz	12	Überbrückungsrente	15 / A
<b>H</b>		Übergangs- und Schlussbestimmungen	VI
Härtefallersatzleistungen	19	<b>V</b>	
<b>I</b>		Vertragsänderungen	27
Inkrafttreten und Vertragsdauer	26	Vertragsdauer	26
Invaldität des Leistungsbezügers	17	Vollzug	V
		<b>Z</b>	
		Zusätzlicher BVG Beitrag	16